

Das Land Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch die Ministerin für Arbeit, Gleichstellung und Soziales,

und

die Landkreise Ludwigslust-Parchim, Mecklenburgische Seenplatte, Nordwestmecklenburg,
Vorpommern-Greifswald , Vorpommern-Rügen und der Landkreis Rostock,

vertreten durch die Landrätinnen und Landräte,

sowie

die kreisfreien Städte Schwerin und Rostock,
vertreten durch die Oberbürgermeisterin und den Oberbürgermeister

schließen den nachstehenden

öffentlich-rechtlichen Vertrag
(§ 54 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes)

§ 1

- (1) Die nach den §§ 17 und 19 des Aufgabenzuordnungsgesetzes vom 12. Juli 2010 (GVObI. M-V S. 383) ab dem 1. Juli 2012 auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragenen Aufgaben (Gewährung von Elterngeld einschl. der Durchführung von Vor- und Rechtsmittelverfahren nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie Aufgaben der Durchführung von Feststellungen nach § 69 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und die damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben des Erlasses von Widerspruchsbescheiden, die nach dem 1. Juli 2012 anhängig werden) werden bis zum 30. Juni 2013 vom Landesamt für Gesundheit und Soziales für die kommunalen Aufgabenträger wahrgenommen.
- (2) Das Landesamt für Gesundheit und Soziales verwendet für die Aufgabenwahrnehmung nach Absatz 1 den folgenden Schriftkopf:
„Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern
für den Landkreis (Name)
oder
Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern
für die kreisfreie Stadt (Name)“

§ 2

Die in § 23 Absatz 2 des Aufgabenzuordnungsgesetzes geregelte Ausübung der Fachaufsicht für die in § 1 genannten Aufgabenübertragungen der für die Versorgungsverwaltung zuständigen oberen Landesbehörde (Landesamt für Gesundheit und Soziales) hat ihre Grundlage in der ab 1. Juli 2012 vorgesehenen Aufgabekommunalisierung. Aufgrund der tatsächlichen Aufgabenwahrnehmung nach § 1 gilt daher für die darin festgelegte Übergangszeit § 15 des Landesorganisationsgesetzes. Danach obliegt die Dienst- und Fachaufsicht über obere Landesbehörden der fachlich zuständigen obersten Landesbehörde, also dem Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales.

§ 3

Der für die in § 1 genannten Aufgabenübertragungen errechnete Mehrbelastungsausgleich nach § 28 des Aufgabenzuordnungsgesetzes beträgt für die auf ein Jahr befristete landesseitige Aufgabenwahrnehmung 5 238 943 Euro. Dieser Betrag wird in dieser Zeit nicht den kommunalen Körperschaften zur Verfügung gestellt, sondern regierungsintern verrechnet.

Schwerin, d

Manuela Schwesig
Ministerin für Arbeit,
Gleichstellung und Soziales

Rolf Christiansen
Landrat des Landkreises
Ludwigslust-Parchim

Heiko Kärger
Landrat des Landkreises
Mecklenburgische Seenplatte

Birgit Hesse
Landrätin des Landkreises
Nordwestmecklenburg

Thomas Leuchert
Landrat des
Landkreises Rostock

Dr. Barbara Syrbe
Landrätin des Landkreises
Vorpommern-Greifswald

Ralf Drescher
Landrat des Landkreises
Vorpommern-Rügen

Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin der
kreisfreien Stadt Schwerin

Roland Methling
Oberbürgermeister der
kreisfreien Stadt Rostock

FAITHWORK